

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 36 (1974)
Heft: 7-8

Artikel: Aus der Geschichte von Schönenbuch nach dem Berein aus dem Jahre 1627
Autor: Müller, C. A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Geschichte von Schönenbuch

nach dem Berein aus dem Jahre 1627

Von C. A. M U E L L E R †

Im äussersten Zipfel des heutigen Baselbiets, weit in den Sundgau vorgeschoben und auf drei Seiten von elsässischem Gebiet umgeben, liegt das heimelige Dörflein Schönenbuch. In seiner stillen Abgeschiedenheit ist es nur jenen Baslern, die gerne auf die leichten Höhen hinter Allschwil wandern und die Landesgrenzen nicht scheuen, bekannt. Sie wissen die Reize der Sundgau-Landschaft besonders im Frühjahr und im Herbst zu schätzen und verbinden die Wanderung gerne mit einem Abstecher ins gleichgeartete Nachbarland.

Dabei wird sich mancher Besucher von Schönenbuch gefragt haben, wieso der kleine Ort, der so ganz elsässischen Charakter trägt, zum Baselbiet kam. Das geschah 1815 erst, als das ganze Birseck als Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel der Rheinstadt zugesprochen wurde, während damals der Löwenanteil des ehemaligen geistlichen Staates, der von Basel ausgegangen war, an Bern geriet. Aber schon weit früher hatte das Dörflein enge *Beziehungen zu Basel*, wie dies ja bei allen Ortschaften dies- und jenseits der heutigen, ziemlich willkürlich verlaufenden Landesgrenze der Fall war. Die mittelalterlichen Grossgrundbesitzer, Klöster und Adelige, die im Sundgau und im bischöflichen Jura Einkünfte gewannen, sassen in der Rheinstadt, sammelten hier in ihren Höfen die aus dem Boden gewonnenen Güter und vertaten sie auch hier. So war auch bis zur Gründung der Nationalstaaten im vergangenen Jahrhundert die Grenze westlich von Basel kaum spürbar, was wohl dazu führte, dass man sie 1815 nicht durch Verhandlungen in Wien besser abzurunden suchte.

In den jüngstvergangenen Jahrzehnten wurden die nun festgefahrenen *Grenzverhältnisse* für die Leute von Schönenbuch besonders spürbar. Durch den einspringenden Winkel von Neuweiler waren sie von ihren östlichen und südlichen Nachbarn abgeschnitten und allein auf die Verbindungsstrasse nach Allschwil angewiesen. Vor allem aber gerieten die Landwirte des Dorfes in eine schwierige Lage, als sie nicht mehr über die Grenze durften. Viele von ihnen besassen grosse Landgüter jenseits der Bannsteine auf dem Boden der Gemeinden Niederhagental und Neuweiler. Als das Elsass 1940—1945 von den Deutschen beherrscht wurde, war der Anbau dieser Grundstücke durch die Schönenbucher verunmöglicht, was manchen Bauern in eine missliche Lage brachte.

Dass der Gemeindebann von Schönenbuch eine etwas seltsame Form hat, muss jedem auffallen, der ihn auf der Landkarte betrachtet. Während er gegen Osten und Süden sich vernünftig weit vom Orte ausdehnt, ist er an der West- und Nordseite ziemlich eingeengt; ja die Grenze zieht hier so nahe bei den Häusern durch, dass sie sogar die Mühle vom Dorfe abtrennt und dem halbstundenweit entfernten Niederhagental zuteilt.

Wenn auch vorgeschichtliche Funde beweisen, dass bei Schönenbuch schon sehr früh Menschen gewohnt haben, so hat sich dieser Ort im Mittelalter doch erst spät von einem Hofe zu einem Dörflein ausgewachsen. Das zeigt sich schon dadurch, dass Schönenbuchs Bann aus dem der beiden Nachbardörfer Allschwil und Hagental herausgeschnitten erscheint und, wie aus dem 1950 entdeckten Urbar vom Jahre 1627 zu entnehmen war, seit alters zu zwei Dritteln auf dem Boden von Allschwil und zu einem Drittel auf dem von Hagental lag, aber doch mit eigenen Steinen ausgemarct war.

Bei seinem ersten Auftauchen gehörte der Hof Schönenbuch dem *Kloster St. Clara zu Basel*. Davon spricht auch das aufgefundene Urbar. Diese geistliche Stiftung wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Basel gegründet und siedelte sich nach manchem Wechsel des Wohnsitzes und des Ordens im Jahre 1279 endgültig in Kleinbasel an. Im Laufe der Zeit gewann das Frauenkloster einen reichen Besitz, zu dem zahlreiche Höfe im Sundgau gehörten, darunter auch der von Schönenbuch. Wann dieser den Clarissinnen als Eigentum zufiel, wird uns durch keine Urkunde gesagt. Das Urbar von 1627 spricht davon, dass ihn «das Gottzhauss Sant Claren vor uralten Zeitten auch Ingehabt hat» und dass er seit damals in eigener «Steinverfassung und bezirckhe» bestand, wenn auch schon in jener frühen Zeit ein Teil davon im Hagentaler Banne lag.

Hoheitsrechtlich lag Allschwil seit der Schenkung König Heinrichs II. an das Hochstift Basel im weltlichen Gebiete des Bischofs, während das Gebiet von Hagental seit unbekannter Zeit den Grafen von Thierstein gehörte.

Diese Zweiteilung scheint für Schönenbuch während Jahrhunderten keine Schwierigkeiten gebracht zu haben, da der Hof selber stets im Besitze einer Hand geblieben war. Aus den Händen des Klosters St. Clara muss er spätestens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die der Familie *Halbysen*, Bürger von Basel, gekommen sein, zusammen mit weiteren Gütern auf Hagentaler Boden, wie dies auch das Urbar von 1627 ausspricht. Auch andere Urkunden beweisen, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts Schönenbuch, der Hof, im Besitze der Halbysen war. In einem Schriftstück vom 19. September 1449 ist von dem Schaden die Rede, den Heinrich Halbysen,

Bürger zu Basel, im Laufe des «Schinderkriegs» (Armagnaken) erlitten und der «mir und den minen zu Hagental und Schönenbuch zugefügt worden ist». In der darauffolgenden Fehde des Adam von Ansoltsheim gegen die Stadt Basel kamen die gleichen Bürger wiederum zu Schaden, da der genannte Adelige «und ander sin byleger einem burger zu Basel einen hoff, genant Schönenbuch, und ettwiemenig houbt rinder, die sy muotwillich in einem stall verrigelt, verbrennt und im ettlich ross hingefürt haben by nacht und by nebel».

Im Jahre 1482 ist der Hof Schönenbuch jedoch im Erbbesitz der Familie von *Eptingen*, die ihn vermutlich schon eine gewisse Zeit innehatte. Im genannten Jahre stellte Ritter Jakob von Eptingen einen Lehenbrief aus, in dem er sagt, dass er schon zuvor die beim Dorfe Schönenbuch gelegene *Mühle* weiter verliehen habe.

Aus den Erklärungen, die das Urbar von 1627 in seiner Einleitung gibt, geht hervor, dass die adelige Familie, die im Bistum Basel eine bedeutsame Rolle innehatte, den Hof Schönenbuch anfangs mit «eigenem Gesinde selbs» bebaute, dass aber dann eine «Ermiedung» in dieser Art von Bewirtschaftung eintrat. Den Grund, weshalb die Familie von Eptingen die eigene Bewirtschaftung des Erbhofs aufgab, kennen wir nicht; vielleicht lag es auch im Zuge der Zeit, dass die Adeligen sich mit solcher Arbeit nicht mehr selbst herumschlagen und ihr Leben lieber ganz in der Stadt oder auf ihren Landschlössern zubringen wollten.

Im Jahre 1482, am Samstag nach Christi Himmelfahrt, stellte *Jakob von Eptingen*, Ritter, einen *Lehenbrief* aus, nach welchem er den Hof Schönenbuch mit aller Gerechtigkeit, so er und seine Vorfahren daran hatte, drei Sundgauer Bauern und ihren Erben zu einem Zinslehen übergab. Es waren dies *Clewin Grentzinger* und *Hans Rollinger*, beide von Neuweiler, und *Peter Lotz* von Riespach. Als jährlichen Zins sollten diese Genannten und ihre Erben 80 Vierzel Korn, davon $\frac{2}{3}$ Dinkel und $\frac{1}{3}$ Hafer wie dies üblich war, und 21 Hühner auf St.-Martins-Tag nach Basel in den Hofkasten der Eptinger abliefern. Da sie nur Hintersässen in Schönenbuch waren, sollten die drei Lehensleute dazu noch jeder ein Fassnachthuhn und zwei Fahrten Brennholz in ihren Kosten nach Basel bringen. Als Gegenrecht durften die drei Bauern mit ihren Familien im Hofe «hausshäblich wohnen und sitzen». Ferner wurde ihnen gestattet, aus den Wäldern Bauholz zu nehmen und zu brauchen, soviel sie zum Bau ihrer Häuser benötigten. Vom Kleinholz und den «Hürsten» durften sie dazu nach ihrer Notdurft nehmen. Die sogenannte «Schwynackerig» konnten sie mit ihrem eigenen Vieh und den Schweinen

brauchen; aber andere durften sie nicht in die Wälder «fahren lassen», sondern was sie mit eigenen Schweinen nicht bedurften, das behielt sich Jakob von Eptingen vor, Anderen zu verleihen ohne ihr Verhinderung oder Eintrag.

Sollten die Bauern oder ihre Erben je einmal im Abliefern des Zinses säumig werden, solcher Art dass «ein Zynss den Andern begreiffen wurde», d. h. dass ein Zins noch ausstünde, wenn der nächste schon fällig wäre, dann sollte der Hof Schönenbuch wieder an Jakob von Eptingen oder seine Erben zurückfallen, ohne dass die bisherigen Lehensträger dagegen Einspruch erheben könnten.

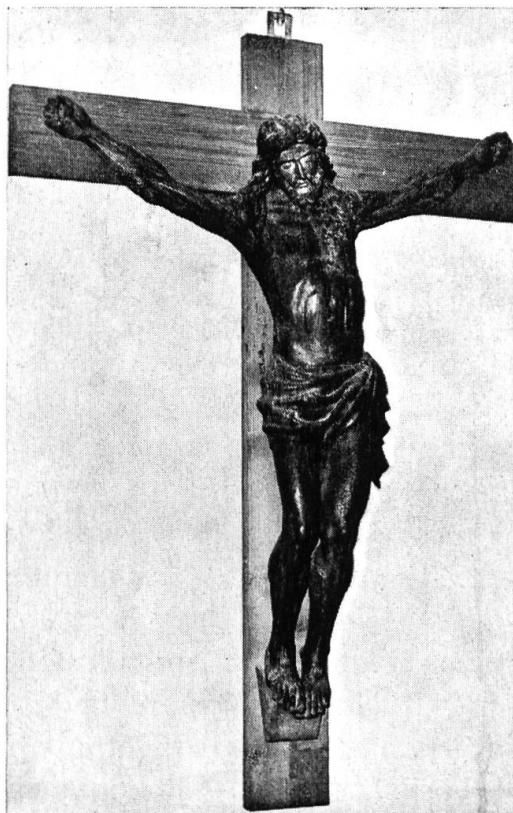
Als Zeugen waren bei der Ausstellung dieses wichtigen Lehenbriefes neben dem Besitzer des Erbhofs anwesend sein gleichnamiger Vetter Jakob von Eptingen, vermutlich der Sohn von Hans Bernhard von Eptingen aus einer andern Linie der weitverzweigten Familie, ferner Herr Benedikt Meyer, Kaplan zu St. Martin in Basel, Heinrich Reyner, Meyer zu Neuweiler, Clewin und Heinrich Stierlin, Hans Lotz und Konrad Rölicher (oder Röllinger), die beiden letztgenannten vermutlich als enge Verwandte von den neuen Lehensträgern.

Dieser interessante Lehenbrief wurde im Urbar von 1627 als wichtiges Dokument in einer Abschrift wiedergegeben, besonders weil darin das alte Vorrecht, das der Hof Schönenbuch vor andern besass, ausdrücklich aufgezeichnet war, nämlich dass von dreissig Garben nur eine verzehntet werden musste, wie dies vom Bischof von Basel und dem Domstift nach altem Herkommen verbrieft war.

Ritter Jakob von Eptingen wird von 1480 an genannt. Er stand im Dienste des Bischofs von Basel und der Herzoge von Österreich. 1499, im Schwabenkrieg, stand er wie die meisten Adeligen auf der Seite des deutschen Königs und verliess deshalb auch die Stadt Basel, um später in Blotzheim zu wohnen. Anno 1505 ist er gestorben.

Es wird Sache einer grösseren Arbeit sein, die von Dr. Müller ausführlich beschriebenen Glieder der Familien von Eptingen und von Hohenfürst, die im Urbar von 1627 erwähnt sind, darzustellen. — Leider kann hier auch auf seine Studie über die alten Geschlechter und Flurnamen nicht eingegangen werden, umfasst sie doch etwa 20 Seiten.

Interessant ist wohl noch folgende Notiz: Ein gewisses Eigentum von Judith von Hohenfürst in Basel, eine Liegenschaft im Sternengässlein, wurde nach dem Tode der Jungfer von ihrem Schwager Jakob Christoph von Pfirt im Jahre 1642 an den Obrist-Zunftmeister *Johann Rudolf Wettstein* veräussert. Der spätere Bürgermeister, ein in der Geschichte Basels und der Schweiz bekannter Mann, hat sich während Jahrzehnten mit spekulativen Liegenschaftsgeschäften abgegeben — so dass er gar nicht schlecht ins Image der Rheinstadt des 20. Jahrhunderts passen würde!



Kreuz in der Kirche Schönenbuch, Corpus vor 1450

Solothurn und Schönenbuch

Im Jahre 1644 haben die Hohenfürst den Hof Schönenbuch veräussert. Als Käufer trat der Stand Solothurn auf, der schon in früheren Zeiten stets darauf ausging, im Jura und darüber hinaus im Sundgau Güter und Rechte zu erwerben. Die Stadt übergab die Amtsbefugnisse ihrem Vogt zu *Dorneck*, der nun die Gefälle und Einkünfte aus dem Grundbesitz im Sundgauer Dörfchen einzog.

Auch dem Löblichen Stand Solothurn muss es nicht immer leicht gefallen sein, seine Besitzerrechte gegenüber anderweitigen Ansprüchen zu behaupten. Vermutlich spielte noch immer der Unterschied eine Rolle, welches Gut auf Allschwiler und welches auf Hagentaler Bann gelegen war. So sahen sich die solothurnischen Beamten zweimal genötigt, neue Bereinigungen vorzunehmen. Dies war in den Jahren 1669 und 1703 der Fall. Der Berein vom 4. Juli 1703 wurde neben dem früheren von 1627 zu Rate gezogen, als im

Jahre 1743 ein Streit zwischen den damaligen Trägern des Hofgutes Schönenbuch und den solothurnischen Beamten ausbrach. Die Erstern hatten seit der Zeit Jungfer Judiths von Hohenfürst gründlich gewechselt; es waren dies jetzt Fridolin Oser, Niklaus Thüring, Hans Sütterlin (Zitterlin) und Johann Georg Hübschwerlin. Die Schönenbucher scheinen wegen der verlangten Abgaben mit den Beamten in Dorneck nicht einig geworden sein. Sie gelangten deshalb im Namen der ganzen Gemeinde an den fürstbischoflichen Hof zu Pruntrut, und es wurde daselbst eine genaue Besprechung des Falles vorgenommen. Den Löblichen Stand Solothurn vertraten Jungrat Grimm und Franz Joseph Gerber, Landschreiber zu Dorneck, Thierstein und Gilgenberg. Gerber kannte sich in der Streitsache besonders gut aus, weil ihm die Schönenbucher ihre Abgaben abliefern mussten, während der Patrizier Grimm aus Solothurn, dessen Person uns aus den Nachträgen zum Urbar von 1627 nicht weiter bekannt wird, wohl nur vom Rat mit der Vertretung der Streitsache beauftragt worden war. Beide Herren waren mit einer «Procuration» der obersten Behörden in der Aarestadt wohl versehen. Nach Verhör der beiden Parteien im Schlosse zu Pruntrut und nach «Erdaurung deren eingelegten Acten» wurde in der Sitzung des Hofrats vom 9. September 1743 bestimmt, dass die Schönenbucher ihre Zinsen und Renten «sowohl in Frucht alss Hüenern» an den Landschreiber in Dorneck abzuführen hätten, «mit Abtrag aller Kosten, unter Vorbehalt deren Ermässigung». Einen Auszug, was nach Dorneck abzuliefern war, hatte der solothurnische Stadtschreiber H. J. Degenscher schon im April des Jahres 1743 gemacht und dabei an verschiedenen Stellen des Urbars von 1627 seine Notizen eingefügt. Man ersieht daraus, dass es der Betreffende sehr genau nahm und alle Zettel durchsah, die ihm in die Hände kamen. Was verloren zu gehen drohte, liess er bei dieser Gelegenheit «auffpapen». Nach den Angaben Degenschers, die sich auf dem Deckel des Urbars von 1627 befinden, hatten die Schönenbucher nicht mehr 80 Vierzel Frucht abzuliefern, sondern einen Dritteweniger, und zwar 53 Vierzel, von denen 35 Vierzel und 6 Sester in Dinkel und 17 Vierzel und 10 Sester in Hafer zu verrechnen waren. Anstelle der Hühner bezog in diesen Jahren der Landschreiber zu Dorneck den Geldwert von 6 lb 15 β.

Das blieb wohl so, bis die Französische Revolution 1792/93 über das Fürstbistum Basel hereinbrach und alle jahrhundertealten Gebräuche und Verpflichtungen zertrümmerte. Schönenbuch wurde von seiner bisherigen Bindung an den Hof zu Pruntrut und die Solothurner Beamten in Dorneck befreit, bekam aber neue Herren, die gewiss nicht schonender mit der Bevölkerung des kleinen Sundgauer Dörfleins umgingen. Was zwischen 1743



Johannes der Täufer. Glasscheibe
von J. Düblin in der Kirche Schönenbuch

und 1792 geschah, berichtet uns kein Eintrag im alten Urbar mehr. Es wird in diesen Jahren auch nichts mehr Neues vorgefallen sein. Was wir aber aus den ehrwürdigen Blättern vernehmen konnten, ist auch so wertvoll genug. — Mit dieser Feststellung beschliesst Dr. Müller seine historische Studie über das heimelige Sundgauer Dörfchen Schönenbuch.